

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwochs und Sonnabends
früh 8 Uhr.

Abonnementspreis:
Bierteljährlich 1 1/2 Mark.

Inserate
werden mit 10 Pfennigen für den
Raum einer gespaltenen Corpus-
Zeile berechnet u. sind bis spätestens
Dienstag und Freitag Vormittags
9 Uhr hier aufzugeben.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.

Dreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.
Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von Paul Weber in Pulsnik.

Geschäftsstellen
für

Königsbrück: bei Herrn Kaufmann
M. Escherich. Dresden: Annoncen-
Bureau's Haafenstein & Bogler, In-
validenten, M. Saalbach. Leipzig
Kudolph Hoffe, Haafenstein
& Bogler. Berlin:
Centralannoncenbureau für
sä m m l i c h e deutsche Zeitungen.

Sonnabend.

N^o 88.

2. November 1878.

Bekanntmachung.

Andurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Ablauf dieses Jahres aus dem Stadtverordneten-Collegium und zwar aus der Zahl

A. der Ansfässigen:

1., Herr Advocat Dr. Bachmann,

2., Herr Fabrikant G. Bursche,

B. der Unanfsässigen:

3., Herr Kaufmann Schögel,

4., Herr Maurermeister G. Stephan

in Gemäßheit von § 42 der revidirten Städteordnung vom 24. April 1874 in Verbindung mit dem hiesigen Ortsstatut verfassungsgemäß auszuscheiden haben.

Demzufolge sind zu wählen aus der Mitte der Bürgerschaft

zwei anfsässige und zwei unanfsässige

Stadtverordnete.

Man hat deswegen in Gemäßheit von § 50 der revidirten Städteordnung die Liste der stimmberechtigten sowie wählbaren Bürger angefertigt und liegt dieselbe auf **hiesiger Rathsexpedition** sowie bei Herrn **Stadtverordnetenvorstand Advocat Dr. Bachmann** zur Einsicht aus.

Zur Wahl selbst ist

Donnerstag, der 12. December 1878,

terminlich anberaumt und werden daher alle stimmberechtigten Bürger hiesiger Stadt aufgefordert, gedachten Tages von

Vormittags 9 bis 1 Uhr

persönlich im Sitzungszimmer des hiesigen Rathhauses zu erscheinen und die mit den Namen der Gewählten deutlich bezeichneten Stimmzettel zu überreichen.

Die Stimmzettel werden jedem Bürger vor dem Wahltag behufs deren Ausfüllung mit den Namen der zu Wählenden zugestellt werden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß es nach § 50 und 51 der revidirten Städteordnung jedem Betheiligten freisteht, von den Listen, welche in obgedachter Weise

vom 12. bis 26. November 1878

ausliegen, Einsicht zu nehmen und wegen deren etwaigen Unvollständigkeiten gegen dieselben bei dem unterzeichneten Stadtrath und zwar spätestens bis

zum 19. November 1878

Einspruch zu erheben.

Später eingehende Einsprüche sind unbeachtlich.

Pulsnik, am 2. November 1878.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Bekanntmachung.

In Nachstehendem bringen wir das zwischen den städtischen Collegien vereinbarte

Tanzregulativ

für **Pulsnik** zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung:

§ 1.

Öffentliche Tanzbelustigungen dürfen nur in den dazu berechtigten Schanklocalen abgehalten werden und zwar:

1., am ersten und dritten Sonntag jeden Monats mit Wegfall derjenigen Sonntage, welche in die geschlossene Zeit fallen.

2., am Fastnachts-Sonntag und Fastnachts-Dienstag.

3., an dem Sonntag, an welchem das Erntefest kirchlich gefeiert wird.

Doch wird der Stadtrath nach Befinden auf darum geschehenes Ansuchen auch an anderen als den in § 1, 1 festgesetzten Sonntagen Erlaubniß zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusik erteilen.

§ 2.

Als geschlossene Zeiten haben in Beziehung auf Tanzbelustigungen an öffentlichen Orten und auf die Veranstaltung von Privatbällen, auch wenn dieselben in Privathäusern oder in Localen

a., die Fasttage und deren Vorabende.

b., die Zeit vom Montag nach dem Sonntag Lätare bis zu und mit dem ersten Osterfeiertag.

c., der erste Pfingstfeiertag und der vorausgehende Sonnabend.

d., der Todtenfestsonntag nebst dem vorhergehenden Sonnabend.

e., die letzte Woche vor Weihnachten vom ersten Weihnachtsfeiertag und zwar einschließlich desselben zurückgerechnet.

§ 3.

Zu den in § 1 bezeichneten regulativmäßigen Tanzbelustigungen braucht eine besondere Erlaubniß nicht eingeholt zu werden; doch ist am Tage vor dem Tanzvergügen Anzeige bei dem Stadtrath zu erstatten.

§ 4.

Zu anderen, als an den regulativmäßigen Tagen abzuhaltenden Tanzvergügen ist 3 Tage vorher bei dem Stadtrath Erlaubniß einzuholen.

§ 5.

Polizeilicher Erlaubniß zur Abhaltung von Tanzvergügen bedarf es nicht, wenn dieselben von geschlossenen Gesellschaften oder Vereinen und für ihre Mitglieder oder speciell eingeladenen Gäste veranstaltet werden. Doch ist auch in diesem Falle eine **vorherige** Anzeige beim Stadtrath erforderlich.

§ 6.

Die öffentlichen Tanzbelustigungen können Nachmittags 4 Uhr beginnen und haben spätestens Nachts 12 Uhr aufzuhören.

§ 7.

Der in § 6 festgesetzte Beschränkung unterliegen jedoch die in § 5 erwähnten geschlossenen Gesellschaften und Vereine nicht.

§ 8.

Schankwirthe, welche Almosenempfängern, Kindern, sowohl schulpflichtigen wie nichtschulpflichtigen, und Lehrlingen, insbesondere Fortbildungsschülern, den Zutritt zu öffentlichen Tanzvergügen gestatten, werden auf Grund § 134, 135 der Armenordnung vom 22. October 1840 mit 15 bis 60 Mark Geld- oder verhältnismäßiger Haftstrafe belegt. Gleiche Strafe trifft auch die Fortbildungsschüler selbst.

Mädchen ist vor erfüllttem 16. Lebensjahr der Zutritt zu öffentlichen Tanzmusiken nur in Begleitung ihrer Eltern oder anderer erwachsener Personen erlaubt.

§ 9.

Das Tabakrauchen ist den sich am Tanze Betheiligenden während des Tanzens bei 3 Mark Strafe verboten.

§ 10.

Die Aufsicht bei öffentlichen Tanzvergügen wird von dem Stadtrath zu Pulsnik durch die hierzu mit Auftrag versehenen Polizei-Executivbeamten ausgeübt.

§ 11.

Zur städtischen Armenkasse sind sowohl für öffentliche Tanzmusik wie für die von geschlossenen Gesellschaften oder Vereinen veranstalteten, mit Tanz verbundenen Vergügen 2 Mark — zu entrichten.

§ 12.

Für den bei öffentlichen Tanzvergügen die Aufsicht führenden Polizeibeamten sind von dem Wirth in jedem einzelnen Falle als Entschädigung 1 Mk. 50 Pfg. zu bezahlen.

§ 13.

Eine gleiche Entschädigung ist zu gewähren, wenn eine geschlossene Gesellschaft aus irgend welchem Grunde die Anwesenheit von Polizeibeamten wünscht.

§ 14.

Maskenbälle, sowohl öffentliche, wie von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften veranstaltete, unterliegen unbedingt der polizeilichen Beaufsichtigung und es sind solchenfalls jedem der bei dieser Gelegenheit nach dem Befinden des Stadtrathes zur Verwendung gelangenden Polizeibeamten die in § 12 festgesetzten Gebühren in **doppelter** Höhe zu gewähren, zur Armenkasse aber ein Beitrag von mindestens 20 Mark abzuentsrichten.

§ 15.

Die sämtlichen aus Anlaß eines öffentlichen oder von geschlossenen Gesellschaften und Vereinen veranstalteten Tanzvergügens nach § 11, 12, 14 zu erlegenden Gebühren hat der Wirth des betreffenden Locals am Tage vor dem Vergügen an Rathsexpeditionsstelle zu berichtigen.

§ 16.

Schankwirthe, welche gegen die Bestimmungen dieses Tanzregulativs handeln, sind, soweit nicht § 8 einschlägt, mit 5 bis 100 Mark Geldbuße, der Ortsarmenkasse zufallend, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haftstrafe zu belegen.

Pulsnik, den 26. October 1878.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.